

# Kirchliches

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 10. November

1927.

Inhalt: 144. Erklärung der Kirchenregierung zur Schulfrage (S. 193). — 145. Kirchliche Statistik für 1927 (S. 195). — 146. Kirchensammlung zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 195). — 147. Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die volkmissionarische Arbeit (S. 196). — 148. Nachkommenschaft D. Martin Luthers (S. 196). — 149. Flugblätter der evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot (S. 197). — 150. Evangelische Kirchengemeinde Davos (S. 197). — 151. Empfehlenswerte Schriften (S. 197). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 2 Beilagen.

## Nr. 144. Erklärung der Kirchenregierung zur Schulfrage.

Kiel, den 10. November 1927.

Die Kirchenregierung hat es bisher abgelehnt, in die Auseinandersetzung über den Reichsschulgesetzentwurf einzugreifen. Ohne diesen Standpunkt zu verlassen, sieht sie sich mit Rücksicht darauf, daß die zwischen Konsistorium, Provinzialschulkollegium und Regierung im Jahre 1924 geschlossene Vereinbarung im Mittelpunkt der Erörterung über die kommende Schule steht, gewissensmäßig zur Abgabe der folgenden Erklärung verpflichtet:

- I. Sämtliche Volksschulen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sind von jeher konfessionelle Schulen gewesen. Diese Tatsache hat insbesondere darin ihren Ausdruck gefunden, daß an den Schleswig-Holsteinischen Volksschulen grundsätzlich nur Lehrkräfte des evangelischen Bekenntnisses angestellt wurden, und sie wird keineswegs dadurch berührt, daß auch Kinder anderer Bekenntnisse in die Schulen aufgenommen werden.

- II. An diesem Charakter der Schleswig-Holsteinischen Volksschule als konfessioneller Schule ist durch die Vereinbarung von 1924 nichts geändert worden. Eine das Grundgepräge der Volksschule verändernde Feststellung hätte nur auf gesetzlichem Wege erfolgen können. Keine der drei beteiligten Behörden wäre für sich alleine oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen hierzu zuständig gewesen. Tatsächlich ergibt aber auch der Wortlaut der Vereinbarung, daß man garnichts ändern wollte, ja, daß die Feststellung der Aufrechterhaltung des bisherigen konfessionellen Charakters die erste Voraussetzung für die ganze Vereinbarung war. Der entsprechende erste Satz lautet:
- „Die Schleswig-Holsteinische Schule soll auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein, die in unserem Volkstum wurzelt, sich durch die Jahrhunderte bewährt und sich als die unserem Volke angemessenste Form erwiesen hat. Sie ist die Regelschule, andere Schulformen können nur auf besonderen Antrag eingeführt werden.“
- III. Der in der Vereinbarung garnicht gebrauchte, neuerdings vielfach verwendete Ausdruck „Heimatschule“ kann hiernach in einen Gegensatz zum Begriff der konfessionellen Schule nicht gebracht werden. Im Gegenteil ist in dem oben wörtlich wiedergegebenen Satz gerade völlig unmißverständlich festgestellt, daß die konfessionelle Schule (nämlich die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat) die für uns durch Jahrhunderte bewährte und angemessenste Schulform ist, die als Regelschule gelten soll. Wenn daher ein künftiges Reichsschulgesetz zwischen konfessionellen Schulen im bisherigen Sinne (im vorliegenden Entwurf als Bekenntnisschulen bezeichnet) und Gemeinschaftsschulen unterscheidet, kann unsere Schleswig-Holsteinische Volksschule nur unter den Begriff der Bekenntnisschule fallen.
- IV. Die Auffassung, als ob die Vereinbarung von 1924 einen endgültigen Zustand hätte schaffen sollen, läßt sich in keiner Weise aus ihrem Wortlaut ableiten. Vielmehr sollte das Abkommen immer nur um ein weiteres Jahr verlängert werden, falls nicht bis zum 1. Januar Kündigung erfolgte. Es handelte sich lediglich um den Versuch, für die Zwischenzeit, d. h. bis zu der in der Reichsverfassung vorgesehenen reichsgesetzlichen Regelung, eine dem auch von uns mit allem Ernst erstrebten Schulfrieden dienende Lösung zu finden.
- V. Beim Abschluß der Vereinbarung kam es darauf an, den konfessionellen Charakter der Schleswig-Holsteinischen Schule geschichtlich, rechtlich und tatsächlich als bestehend anzuerkennen und zu sichern, in dieser konfessionellen Schule die alleinige staatliche Hoheit und die alleinige staatliche Aufsicht zu bestätigen und die der Kirche gemäß Artikel 149 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung zustehenden Rechte bezüglich des Religionsunterrichts auf dem Wege gegenseitigen Vertrauens zur Durchführung zu bringen. Diese leitenden Gesichtspunkte der Vereinbarung von 1924 werden auch in Zukunft für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins richtunggebend bleiben.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

## Nr. 145. Kirchliche Statistik für 1927.

Kiel, den 25. Oktober 1927.

Den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) werden wir in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirkes zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1927 zwei Formulare A der kirchlichen Statistik zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltabelle (Formular B) zugehen lassen.

Die statistischen Angaben, bei deren Anfertigung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar 1928, den zuständigen Herren Pröpsten (Landesuperintendent) einzusenden.

Letztere wollen die statistische Sammeltabelle (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1928 an uns einreichen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925 — Kirchl. Gef.= u. B.=Bl. S. 191 ff. — bezw. vom 23. Oktober 1926 — Kirchl. Gef.= u. B.=Bl. S. 195 — und fügen noch ergänzend hinzu, daß bei VII, 4 des Formulars A bezw. in der Spalte 67 der Sammeltabelle (Formular B) die Zahl der Übertritte einschließlich der Rücktritte anzugeben und die Zahl der darin enthaltenen Rücktritte besonders darunter oder daneben in Klammern zu setzen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5669.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 146. Kirchenammlung zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 26. Oktober 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.= u. B.=Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre also am 27. November, eine allgemein verbindliche Kirchenammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 5692.

Carstensen.

## Nr. 147. Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die volksmissionarische Arbeit.

Kiel, den 27. Oktober 1927.

Der II. Deutsche Evangelische Kirchentag in Königsberg hat in seiner letzten Plenarsitzung über die volksmissionarischen Aufgaben der Kirche folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Kirchentag sieht mit heißer Sorge auf die vielen Mitglieder unseres Volkes, die sich von der Kirche und dem Christentum abgewandt haben, auch ohne daß sie aus der Kirche ausgetreten sind. Er erkennt die missionarische Arbeit des Pfarramts neben der altbewährten anderen pfarramtlichen Tätigkeit als eine jetzt ganz besonders notwendige Aufgabe an und nimmt von dem auf diesem Gebiet in manchen Landeskirchen schon Geleisteten dankbar Kenntnis“.

Um diesem Beschluß zur praktischen Ausführung zu verhelfen und um den Pastoren im Amt eine Handreichung zur volksmissionarischen Arbeit in der eigenen Gemeinde zu geben, ist von dem Deutschen Evangelischen Verband für Volksmission ein Lehrgang angefaßt. Dieser findet vom 21. bis 25. November im Johannisstift zu Spandau statt. Wir weisen die Herren Geistlichen auf diese Veranstaltung empfehlend hin, bemerken aber gleichzeitig, daß von uns Beihilfen nicht gewährt werden können, da wir uns wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel darauf beschränken müssen, zwei von uns ausgewählte Geistliche auf landeskirchliche Kosten zu entsenden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 2478.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 148. Die Nachkommenschaft D. Martin Luthers.

Kiel, den 31. Oktober 1927.

Im Verlag der Lutheriden-Vereinigung (Pastor Otto Sartorius in Dankelshausen, Kreis Hann.-Münden) ist ein Buch: „Die Nachkommenschaft D. Martin Luthers in vier Jahrhunderten“ erschienen.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände empfehlend auf dieses für die Luther-Familienforschung sehr beachtliche Buch hin, das sämtliche Nachkommen Luthers enthält und in einem Anhang auch über Seitenverwandte und andere aufschlußreiche Nachrichten bezüglich Luthers bringt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2105/II.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 149. Flugblätter der evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot.

Kiel, den 31. Oktober 1927.

Dem vorliegenden Stück sind zwei Flugblätter der evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot, und zwar „An die Herren Geistlichen“ und „Evangelische Frauen und Männer! Evangelische Jugend!“ beigelegt, auf die wir besonders hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2700.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 150. Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Kiel, den 1. November 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1925 — Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 69 — lenken wir die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen aus Anlaß des uns vorgelegten Jahresberichts 1926/27 erneut auf die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde in Davos hin, damit Kranke aus ihren Gemeinden, wenn sie Davos aufsuchen, bei der Kirchengemeinde Anschluß und geistliche Versorgung finden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, vorkommendenfalls ihre Gemeindeglieder auf die evangelische Kirchengemeinde empfehlend aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfarrer Lic. A. Faure in Davos-Plaz.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2709.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 151. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 1. November 1927.

- „Der christliche Erzähler“. Ein literarisches Unterhaltungsblatt für die christliche Familie. Verlag von G. Bertelsmann in Gütersloh. Erscheint 14 tágig. Preis jeder Nummer 30 *RP* zuzüglich Porto.
- „Das kleine Sektenbüchlein“ von Paul Scheurlen, Dekan in Biberach. Quellenverlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart 1927. Preis 60 *RP*, bei 10 Stück 55 *RP*, bei 20 Stück 50 *RP*.

3. „Neue Christoterpe 1928“, 49. Jahrgang. C. Ed. Müller's Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle (Saale), Mansfelderstr. 48. Kartoniert 5,50 *R.M.*, Geschenkband 6 *R.M.*, Goldpressung 6,50 *R.M.*
4. Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, von Oberkonsistorialrat Hofemann, Anhang. Verlag von Martin Warnack=Berlin.
5. Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands 1927, von Oberkonsistorialrat D. J. Schneider=Berlin. Verlag von C. Bertelsmann=Gütersloh. Preis broschiert 17 *R.M.*, gebunden 20 *R.M.*

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2740.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Personalien.

- Ernannt: am 17. Oktober 1927 der Provinzialvikar Pastor Harald Harder in Süderlügum zum Pastor daselbst,
- „ 19. Oktober 1927 der Pastor Leiser aus Alt-Jabel (Mecklenburg) zum Pastor in Brokdorf,
- „ 21. Oktober 1927 der Pastor Szymanowski, bisher in Rating, zum Pastor in Kaltentkirchen, Ostbezirk,
- „ 31. Oktober 1927 der Pastor Andreas Bock, bisher in Niendorf a. d. St., zum Pastor der II. Pfarrstelle in Handewitt mit dem Amtsitz in Harrislee.
- Eingeführt: am 16. Oktober 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Köpcke als Pastor in Kollmar,
- „ 21. „ 1927 der Pastor Oskar Schulze aus Grünhainichen als II. Pastor der Diakonissenanstalt in Altona,
- „ 23. Oktober 1927 der Pastor Leiser, bisher in Alt-Jabel (Mecklenburg), als Pastor in Brokdorf.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Ernst Dammann=Pinneberg, 2. Friedrich Martensen=Hattstedt, 3. Ludwig Schmidt=Kiel und 4. Rudolf Schlepper=Lemgo.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Christian Heß=Flensburg, 2. Arnold Lensch=Flensburg, 3. Max Hinrichsen=Hadersleben, 4. Reinhold Kahl=Gelting, 5. Lic. Karl Fellner=Kühnensfeld.

## Erledigte Pfarstellen.

**Medelby**, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Løck einzureichen.

**Niendorf a. d. St.**, Kreis Herzogtum Lauenburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der künftige Pfarrinhaber hat sich eine etwaige anderweite Abgrenzung der Kirchengemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Kirchenpatronat ernannt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 5. November d. Js. an das Kirchenpatronat in Niendorf a. d. St. bei Breitenfelde in Lauenburg einzureichen.

Seite 200  
(Leerseite)